

Zulassungsrichtlinie

der Wiesbaden Business School

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim**

Master of Arts in international Business Administration

Master of Arts in Finance

Master of Arts in Sales and Marketing

Master of Laws in Accounting and Taxation

Master of Arts in International Insurance

Master of Science in Insurance and Finance

vom 07.04.2009

in der Fassung vom 11.06.2010

(Version 1.1.1)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Bewerbung und Zulassung.....	3
§ 2 Zulassungskommissionen.....	3
§ 3 Zulassungsentscheidung.....	3
§ 4 Bewerbergespräch.....	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt.....	4
§ 6 Zulassungsbescheid.....	4
II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Business Administration	4
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
§ 8 Spezielle Voraussetzungen.....	5
§ 9 Bewerbergespräch.....	5
III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Finance	6
§ 10 Allgemeine Voraussetzungen.....	6
§ 11 Spezielle Voraussetzungen.....	6
§ 12 Bewerbergespräch.....	7
IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Sales and Marketing	7
§ 13 Allgemeine Voraussetzungen.....	7
§ 14 Spezielle Voraussetzungen.....	8
§ 15 Bewerbergespräch.....	9
V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Laws in Accounting and Taxation	9
§ 16 Voraussetzungen.....	9
§ 17 Bewerbergespräch.....	10
VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Insurance	10
§ 18 Allgemeine Voraussetzungen.....	10
§ 19 Spezielle Voraussetzungen.....	11
§ 20 Bewerbergespräch.....	11
VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	12
§ 21 Allgemeine Voraussetzungen.....	12
§ 22 Spezielle Voraussetzungen.....	12
§ 23 Bewerbergespräch.....	13

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (3) Der Zulassungs-/ Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereich bildet für jeden Masterstudiengang eine Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Zulassungsentscheidung

Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Studienordnung und dieser Zulassungsrichtlinie, insb. auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen und eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbergesprächs. Die Zulassungsentscheidung ist durch die Zulassungskommission zu begründen und unterzeichnet an das zentrale Studentensekretariat weiterzuleiten.

§ 4 Bewerbergespräch

- (1) Bewerbergespräche, die aufgrund spezieller Vorschriften eines Masterstudiengangs notwendig werden, werden von der zuständigen Zulassungskommission geführt.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Bewerbergesprächs trifft die Zulassungskommission.
- (3) Die Einladung zum Bewerbergespräch soll mindestens 10 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (4) Bewerbergespräche werden von der Zulassungskommission nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.
- (5) Die Dauer eines Bewerbergesprächs soll 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) Der Inhalt des Bewerbergesprächs ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des jeweiligen Studiengangs.

- (7) Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zugelassen.
- (8) Bewerber, die an einem Bewerbergespräch teilgenommen haben, werden innerhalb von einer Woche nach dem Gespräch darüber informiert, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllt haben.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann die Kommission eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt treffen, dass die Unterlagen oder Nachweise bis zu einem späteren Zeitpunkt (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, kann eine Zulassung nicht erfolgen.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (9) Das Studentensekretariat der Hochschule übersendet den Bewerbern den Bescheid über Zulassung, Zulassung unter Vorbehalt oder Nichtzulassung.

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Business Administration

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in International Business Administration erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang „International Business Administration“ der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. mit mindestens 240 zu erbringenden ECTS-Creditpoints.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen

Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

§ 8 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang International Business Administration ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit internationalem Schwerpunkt aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang mit entsprechendem internationalem Schwerpunkt ist und der Bewerber mindestens je 12 ECTS-Creditpoints in den Fächern Finanzmanagement, Rechnungswesen/Controlling, Marketing und Internationale Wirtschaftsbeziehungen mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 9 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 8 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebs- oder volkswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Finance

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in Finance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.
- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 11 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Finance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 24 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Finance/ Rechnungswesen/ Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Unternehmensführung, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Geschäftsprozessmanagement, mindestens 12 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Informations- und Kommunikationsmanagement und mindestens 10 ECTS-Creditpoints im

Fachgebiet Wirtschaftsmathematik/ Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.

- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs.1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 12 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 11 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Sales and Marketing

§ 13 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in Sales and Marketing erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for

Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 14 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Sales and Marketing ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse erfordert. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 19 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Vertrieb / Marketing, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Unternehmensführung, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Geschäftsprozessmanagement, mindestens 12 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Informations- und Kommunikationsmanagement und mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Wirtschaftsmathematik/ Statistik erworben hat.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 15 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 14 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Laws in Accounting and Taxation

§ 16 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Laws in Accounting and Taxation erfordert einen berufsqualifizierenden wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. mit mindestens 240 zu erbringenden ECTS-Creditpoints.
- (2) Master of Laws in Accounting and Taxation ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengang mit Schwerpunkten in Steuerrecht und in Rechnungswesen/ Finanzierung aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftsjuristischer Studiengang ist und der Bewerber mindestens 20 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Steuerrecht/Steuerlehre, 15 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Rechnungswesen/ Wirtschaftsprüfung/ Controlling, 15 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Gesellschaftsrecht/ Arbeitsrecht sowie 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Finanzierung nachweisen kann.
- (3) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines in Absatz 1 genannten Studiengangs mit mindestens der Note 2,5 (bzw. einem juristischen Prädikatsexamen). In begründeten Einzelfällen kann auch bei einer schlechteren Note eine Zulassung erfolgen
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen

Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des ersten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 17 Bewerbergespräch

- (1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 bzw. 2 festzustellen, kann die Zulassungskommission den Bewerber zu einem Bewerbergespräch einladen, wenn sie dies für notwendig erachtet.
- (2) Im Bewerbergespräch werden die Vergleichbarkeit des Studiums nach § 16 Absatz 1 und/oder die nach § 16 Absatz 2 erforderlichen Vorkenntnisse der Bewerber überprüft. Sollte die Zulassungskommission im Bewerbergespräch feststellen, dass der Hochschulabschluss nicht vergleichbar ist oder die Vorkenntnisse des Bewerbers den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 nicht entsprechen, wird der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Insurance

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in International Insurance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 240 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder es muss eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte

Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des ersten Studienseesters nachgewiesen werden. Die grundlegenden Sprachkenntnisse zur Zulassung müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 19 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang International Insurance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Versicherungsmanagement, mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Bank- und Finanzmanagement, mindestens 6 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Risikomanagement und Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Marketing und mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Wirtschaftsmathematik und Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 20 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fachgebieten abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 19 Absatz 1 nicht

bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt.. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 21 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Science in Insurance and Finance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditspoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.
- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Die grundlegenden Sprachkenntnisse zur Zulassung müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 22 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Insurance and Finance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese

Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Versicherungsmanagement, mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Bank- und Finanzmanagement, mindestens 6 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Risikomanagement und Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Marketing und mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Wirtschaftsmathematik und Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.

- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 23 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fachgebieten abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 22 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt.. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.